

Gegenstand: *Sachplan Verkehr, Teil Unterirdischer Gütertransport (SUG), Konzeptteil*
 Objektblatt 1.1 Zürich – Limmattal
 Objektblatt 4.1 Gäu
 Objektblatt 8.1 Aargau Ost
 Objektblatt 8.2 Aargau West

Federführende Bundesstelle: *BAV*

Feststellungen

Aspekte	Anforderungen	Befund	Beurteilung
Inhalt	Sachplanerarbeitung nötig (Art. 14 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 4 RPV)	<i>Das Bundesgesetz über den unterirdischen Gütertransport (UGüTG) vom 17. Dezember 2021 sieht in Art. 7 Abs. 2 vor, dass der Bundesrat gestützt auf die Angaben und Unterlagen eines Unternehmens für die geplanten Anlagen für den unterirdischen Gütertransport geeignete Räume in einem Sachplan bezeichnet. Der Sachplan ist gemäss Art. 9 Abs. 7 UGüTG Voraussetzung für die Plangenehmigung. Mit dem Sachplan wird sichergestellt, dass die räumliche Abstimmung stufengerecht, kantonsübergreifend und mit den relevanten Akteuren raumwirksamer Tätigkeiten erfolgt.</i>	<i>Anforderung erfüllt</i>
	Konzeption der Sachplanfestlegungen zweckmässig (Art. 14 Abs. 2 und 3 RPV)	<i>Der Konzeptteil des Sachplans legt die Einbettung des unterirdischen Gütertransportsystems ins Gesamtverkehrssystem sowie in den Sachplan Verkehr, Teil Programm dar. Darin werden wichtige Grundsätze für die Planung der Infrastruktur sowie für die Weiterentwicklung des Sachplans definiert. Im Objektteil mit den vier Objektblättern erfolgt die konkrete räumliche Abstimmung der ersten Etappe im Raum zwischen Zürich und dem Gäu und der dafür notwendigen Anlagen (Planungsperimeter der Hubs, Planungskorridore für den Tunnel, Standorte für Zwischenangriffe und Unterhaltsstellen sowie projektspezifische Materialbewirtschaftungsstandorte). Die geplanten Vorhaben werden in Text und Karte beschrieben beziehungsweise dargestellt.</i>	<i>Anforderung erfüllt</i>
	Umfassende räumliche Koordination (Art. 2 und 3 RPV)	<i>Der Konzeptteil sowie die Objektblätter basieren auf Unterlagen des Unternehmens Cargo Sous Terrain AG. Zentrale Grundlage ist deren «Hauptbericht zum Sachplan Unterirdischer Güterverkehr SUG». Da mit der Festsetzung des Vorhabens im Sachplan auch die Umweltverträglichkeitsprüfung 1. Stufe erfolgt, stellt auch der Umweltverträglichkeitsbericht 1. Stufe eine Grundlage des Sachplans dar.</i>	<i>Anforderung erfüllt</i>

	Umfassende räumliche Koordination (Art. 2 und 3 RPV), Fortsetzung	<i>Das Planungsverfahren sowie die Stellungnahmen der Bundesämter, der Kantone und weiterer Akteure haben gezeigt, dass die räumliche Koordination auf Stufe Sachplan noch nicht abgeschlossen ist. Dementsprechend werden die Anlagen je nach Stand der räumlichen Abstimmung mit dem Koordinationsstand Zwischenergebnis oder Vororientierung festgelegt. Insbesondere hinsichtlich des Grundwasserschutzes sowie zu den verkehrlichen Auswirkungen besteht noch erheblicher Abstimmungsbedarf bei diversen Planungssperimetern von Hubs sowie Planungskorridoren für den Tunnel. Zudem ist bei den Hub- und den projektspezifischen Materialbewirtschaftungsstandorten sowie bei einzelnen Zwischenangriffen und Unterhaltsstellen die Abstimmung mit den kantonalen oder kommunalen Planungen zu vertiefen und die Standortevaluationen zu überarbeiten.</i>	Anforderung erfüllt
	Vereinbarkeit mit geltenden Planungen und Vorschriften (Art. 2 RPV)	<i>Es besteht bei diversen Standorten der verschiedenen Anlagen noch Abstimmungsbedarf mit den geltenden Planungen und Vorschriften. Einerseits betrifft dies Vorgaben bezüglich des Grundwasserschutzes andererseits die Vereinbarkeit mit weiteren Planungen der Kantone und Gemeinden. Diese Abstimmungen sind im Hinblick auf die Festsetzung vorzunehmen.</i>	Anforderung erfüllt
	Voraussetzungen für die Festsetzung konkreter Vorhaben (Art. 15 Abs. 3 RPV)	<i>Die Voraussetzungen für die Festsetzung der konkreten Vorhaben ist noch nicht gegeben. Sie werden deshalb im Koordinationsstand Zwischenergebnis oder Vororientierung festgelegt. Entsprechende Aufträge im Hinblick auf eine Festsetzung werden definiert.</i>	Anforderung erfüllt
Verfahren	Zusammenarbeit mit dem ARE und den weiteren Trägern raumwirksamer Aufgaben (Art. 17 und 18 RPV)	<i>Der Sachplan wurde in Zusammenarbeit mit dem ARE erarbeitet. Die betroffenen Behörden des Bundes wurden bei der Erarbeitung ebenfalls eng einbezogen. Die Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) wurde von Oktober bis Dezember 2023 konsultiert. Der dabei geäußerte Bedarf für weitere räumliche Abstimmungen und Grundlagen wurde bei der Überarbeitung des Sachplans im Hinblick auf die Anhörung berücksichtigt.</i>	Anforderung erfüllt
	Anhörung der Kantone und Gemeinden (Art. 19 Abs. 1 und 2 RPV)	<i>Die Kantone und Gemeinden hatten vom 1. Februar bis 28. Juni 2024 die Gelegenheit, sich im Rahmen der Anhörung zum Sachplan zu äussern. Die von der ersten Etappe betroffenen Kantone wurden aufgefordert, sowohl zum Konzeptteil als auch den Objektblättern Stellung zu nehmen. Die Anträge der Kantone wurden weitgehend berücksichtigt und konkrete Aufträge für die weiteren Planungen gemeinsam definiert.</i>	Anforderung erfüllt
	Information und Mitwirkung der Bevölkerung (Art. 19 Abs. 3 und 4 RPV)	<i>Die Bevölkerung hatte im Rahmen der Mitwirkung vom 1. März 2024 bis 17. Mai 2024 die Gelegenheit, sich zum Sachplan zu äussern.</i>	Anforderung erfüllt
	Ämterkonsultation	<i>In Rahmen der Ämterkonsultation vom 07.04.2025 bis zum 25.04.2025 haben die in der ROK zusammengeschlossenen Ämter sowie die Generalsekretariate des EDA, EDI, EFD, EJPD, VBS, WBF und die Bundeskanzlei geäußert. Ihre Anmerkungen und Ergänzungen wurden berücksichtigt. Es bestehen keine Differenzen.</i>	Anforderung erfüllt
	Kontrolle der Vereinbarkeit mit der kantonalen Richtplanung (Art. 20 RPV)	<i>Die Bereinigung nach Art. 20 RPV erfolgte vom 27. Januar 2025 bis 26. Februar 2025. Sie hat keine neuen Konflikte hervorgebracht. Diverse Abstimmungen mit der kantonalen Richtplanung haben im Hinblick auf die Festsetzung der Anlagen noch zu erfolgen.</i>	Anforderung erfüllt

Form	Form der Sachplanfestlegungen (Art. 15 RPV)	<i>Die verbindlichen Sachplanfestlegungen sind klar ersichtlich (blau markiert). Räumlich konkrete Aussagen werden textlich und kartographisch dargestellt. Text und Karten geben Aufschluss über die zum Verständnis der Festlegungen erforderlichen Zusammenhänge.</i>	<i>Anforderung erfüllt</i>
	Erläuterungen (Art. 16 RPV)	<i>Die Erläuterungen in den Objektblättern enthalten Angaben über den konkreten Gegenstand der Planung und informieren über die Art und Weise der Berücksichtigung der verschiedenen Interessen. Der Erläuterungsbericht informiert über den Ablauf der Planung sowie über die Ergebnisse des Anhörungs- und Mitwirkungsverfahrens.</i>	<i>Anforderung erfüllt</i>
	Veröffentlichung (Art. 4 Abs. 3 RPG)	<i>Der Sachplan wird auf der Website des BAV veröffentlicht. Die kartografischen Daten werden zudem ins Web-GIS «Sachpläne des Bundes» aufgenommen.</i>	<i>Anforderung erfüllt</i>

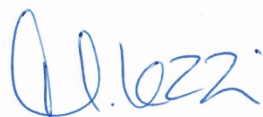
Synthese

Inhalt, Verfahren und Form des Objektblatts (Anpassung des Sachplans) entsprechen den Anforderungen des Raumplanungsrechts. Die Voraussetzungen sind somit erfüllt, um ihn als Sachplan nach Art. 13 RPG verabschieden zu können

Bern, 6. Mai 2025

BUNDESAMT FÜR RAUMENTWICKLUNG

Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi